

Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Südwestfalen e.V.

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Wesen und Aufgaben
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft im Landesverband
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft im Regionalverband
§ 6	Mitgliederrechte und -pflichten
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Organe
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Durchführung der Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Geschäftsführung
§ 13	Fachkreise/Verbandsforum
§ 14	Kontrollkommission
§ 13	Arbeiter-Samariter-Jugend
§ 14	Beirat
§ 15	Aufsichtsrecht
§ 16	Ordnungsmaßnahmen
§ 16	Ausschluss natürlicher Personen
§ 17	Richtlinien
§ 18	Beurkundung von Beschlüssen
§ 19	Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

HINWEIS:
gestrichen = wird gestrichen
gelb = bisherige Fassung von 2010
Grün = neu/angepasste Satzungsbestandteile

§ 1

Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Südwestfalen e.V.“, **in der Kurzform „ASB Südwestfalen“** (im Folgenden auch „ASB“, „Regionalverband“ oder „ASB Regionalverband Südwestfalen“ genannt).

(2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes langgezogenes "S" im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Südwestfalen e.V.“.

(3) Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich in Hagen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

(4) Der Tätigkeitsbereich des Regionalverbandes ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen sowie der Städte Halver, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Aufgaben

(1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.

(2) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),

2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)

3. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)

4. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),

5. die Förderung des Katastrophenschutzes und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO),

6. die Förderung internationaler Gesinnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

7. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

8. die Förderung der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) sowie

9. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

(3) Die Satzungszwecke und somit Aufgaben des ASB Regionalverbandes Südwestfalen werden insbesondere auf regionaler Ebene verwirklicht durch:

1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;

2. Förderung des freiwilligen Engagements;

3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz;

4. Breitenausbildung;

5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen;

6. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe;

7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen;

8. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie Schwimmsport;

9. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB, vor allem auf dem Gebiet der Erste Hilfe für die Bevölkerung

10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitäts-

managementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband;

11. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
12. Öffentlichkeitsarbeit;
13. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
14. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
15. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
16. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
17. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
18. Mitwirkung in der Sozialplanung;
19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene.
20. Mitwirkung bei Mitgliederwerbemaßnahmen, die durch den Bundesverband durchgeführt werden;

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

(1) Der ASB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der ASB verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des ASB dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesverband

Der durch den Landesausschuss aufgenommene Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Südwestfalen e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 5

~~Erwerb der~~ Mitgliedschaft im Regionalverband

~~Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.~~

Satzungsänderung: Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Südwestfalen e.V. zur Beschlussfassung im Rahmen der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.08.2022

- (1) Mitglieder des ASB Regionalverband Südwestfalen sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des ASB Regionalverband Südwestfalen, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Orts-/Kreis-/Regionalverbandes zu werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Bundesverband. Die Aufnahme ist jedoch bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch die Gliederungen nur vorläufig. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und Konferenzen. Das beigetretene Mitglied wird zunächst in der Mitgliederdatenbank als vorläufiges Mitglied registriert. Vor der dauerhaften Registrierung in der Mitgliederdatenbank und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der Regionalverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen, die die jeweiligen Gliederungen betreffen. Sofern nicht der jeweils betroffene Landesverband oder Regionalverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung des Bundesverbands widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die endgültige Registrierung der Mitglieder durch. Ab diesem Zeitpunkt können sie ihre Mitgliedsrechte ausüben.
- (3) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die in den Bereich einer regionalen Gliederung wirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Korporative Mitglieder sind sonstige Mitglieder, die nicht natürliche Personen oder Gliederungen sind. Die korporative Mitgliedschaft von ASB-Gesellschaften ist in Kapitel XI. der Bundesrichtlinien geregelt, soweit sich Abweichungen ergeben. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können aktiv tätig werden.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder, die nicht hauptamtlich im Regionalverband tätig sind, sind für die Funktion des Vorstandes und der Kontrollkommission wählbar. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt.
- (3) Mitglieder genießen im Dienst des ASB Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge. Gerichtsstand für die aus den Mitgliederrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Sitz des Regionalverbandes zuständige Gericht.
- (4) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Regionalverbandes zu werden.
- (5) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit des Arbeiter-Samariter-Bundes Beiträge zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Südwestfalen e.V., im Landesverband ASB NRW e.V. und im Bundesverband ASB Deutschland e.V.
- (2) Der ASB Regionalverband übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des ASB Regionalverband Südwestfalen e.V. haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Mitglieder, die in anderen Wohlfahrtsverbänden oder sonstigen mit dem ASB vergleichbaren Gesellschaften haupt- oder ehrenamtlich aktiv tätig sind und sich um eine Organstellung im ASB bewerben, haben dies dem wählenden und bestellenden Organ vor der Wahl bzw. der Bestellung mitzuteilen. Das wählende bzw. bestellende Organ entscheide in diesem Falle mit Mehrheitsbeschluss, ob die Person zur Wahl zugelassen wird. Unterbleibt die Mitteilung, ist die Wahl bzw. Bestellung der betroffenen Person unwirksam.
- (7) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr besteht keine Beitragspflicht. Eine Rückforderung gezahlter Beträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
 - durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden
 - durch Ausschluss
 - durch Tod (bei natürlichen Personen)
 - Auflösung (bei korporativen Mitgliedern)

(2) Ein Wiedereintritt ist möglich.

~~Das zeitweise überlassene Eigentum der Organisation ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.~~

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB Regionalverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband.

(4) Endet die Mitgliedschaft des ASB Regionalverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.

(5) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.

(6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des ASB Regionalverband aus dem Mitgliedsverband endet seine Mitgliedschaft. Das nach Liquidation verbleibende Vermögen des ASB Regionalverband fällt an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Soweit die Mitgliedschaft des dem ASB zugehörigen Landesverbandes endet, bleibt die Mitgliedschaft des ASB im Bundesverband bestehen. Bei Austritt oder Ausschluss des ASB Regionalverband aus dem Mitgliedsverband verliert er das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwas neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 8 Organe

Organe des ASB Regionalverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung ~~im Sinne des § 32 BGB,~~
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,

2. den Jahresabschluss des Regionalverbandes entgegenzunehmen,
 3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 4. Anträge an Landeskonzferenz und Landesauschuss zu beschließen,
 5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Landeskonzferenz die Delegierten zur Landeskonzferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 6. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abuberufen,
 7. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 8. Änderungen der Satzung zu beschließen,
 9. über die Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich, einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem ASB Regionalverband Südwestfalen e.V. beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen,
1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des ASB Regionalverband Südwestfalen e.V. erfordert;
 2. wenn die Berufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Regionalverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 3. wenn die Berufung vom Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
wenn der Landesvorstand oder die Landeskonztrrollkommission des ASB NRW e.V. dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der ASB Regionalverband Südwestfalen e.V. diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. vom Vorstand des Regionalverbandes,
 3. von den Kontrollkommissionen des Regionalverbandes,
 4. vom Landesvorstand,
 5. vom Verbandsforum auf regionaler Ebene,
 6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).

- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung vorher stattfindet, an einer prominenten Stelle auf der Internetseite (Homepage) des Vereins einzuladen. Zusätzlich wird im Lokalteil der Tageszeitung, die im Tätigkeitsgebiet des Vereins erscheint, zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung von Zeit und Ort sowie einen Hinweis auf veröffentlichte Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins eingeladen. Die Mitglieder können auch schriftlich, unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen, eingeladen werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen, Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist. Initiativanträge können nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 behandelt werden.
- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer, Delegierten und Ersatzdelegierten im 1. Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein 2. Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei der Wahl von Beisitzern, Delegierten und Mitgliedern der Kontrollkommission ist die Blockwahl zulässig.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen es Vorstands erfolgen:

1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog Präsenzveranstaltung),
2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat u.Ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzversammlung) oder
3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. Virtuelle Mitgliederversammlung)

Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Nr. 2) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Nr. 3) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an

der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.

- (2) Der Vorstand hat die Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 teilzunehmen.
- (4) Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3) bis spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung vorher stattfindet, an einer prominenten Stelle auf der Internetseite (Homepage) des Vereins einzuladen. Zusätzlich wird im Lokalteil der Tageszeitung, die im Tätigkeitsgebiet des Vereins erscheint, zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung von Zeit und Ort sowie einen Hinweis auf veröffentlichte Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins eingeladen. Die Mitglieder können auch schriftlich, unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen, eingeladen werden.
- (5) Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 regeln die Absätze 6 und 7.
- (6) Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz 1 Nr. 2) wird den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz nach Anmeldung und Registrierung ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort nach Anmeldung und Registrierung durch eine gesonderte Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich in Textform mittels E-Mail unter Nennung ihrer Mitgliedsnummer anmelden und registrieren. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte Mail.
- (7) Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 3) gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (Absatz 1 Nr. 2) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(10) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.

(11) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzversammlung (Absatz 1 Nr. 2) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) legt der Vorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.

(12) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (Absatz 1 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (Absatz 1 Nr. 3) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes nach den Richtlinien und Satzungen des ASB und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. den ASB in seinem Tätigkeitsbereich zu vertreten;
2. die Einrichtungen und das Vermögen des Regionalverbandes zu verwalten. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung eines Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr;
3. die Mitgliederversammlung einzuberufen;
4. den Mitgliedern, dem Landesverband und dem Bundesverband mindestens jährlich einmal Bericht zu erstatten.

(3) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Technischen Leiter,
5. dem Arzt,
6. dem Jugendleiter,
7. Beisitzern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der zu 1. bis 4. genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder zu 1. bis 4. bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Die Zahl der Beisitzer wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt, dabei muss die Zahl der Mitglieder des Vorstandes insgesamt eine ungerade sein. Die

~~Funktion des Jugendleiters ist nur zu bestätigen, sie entfällt, soweit keine Jugendorganisation im Regionalverband existiert.~~

~~(5) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung zu berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Mit Entscheidung der Mitgliederversammlung kann die Funktion „Arzt“ entfallen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.~~

~~(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei, darunter mindestens ein der zu 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder anwesend ist.~~

~~(7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl eines Vorstandes durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.~~

~~(8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Eintragung und Übernahme der Tätigkeit des neugewählten Vorstandes im Amt. Werden einzelne Vorstandsmitglieder abberufen oder treten sie zurück, so scheidet sie sofort aus dem Amt aus.~~

~~(9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Sie nimmt an den Sitzungen der Organe (mit Ausnahme der Kontrollkommission) mit beratender Stimme teil.~~

~~(10) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Durchführung von Rechtsgeschäften bestellen.~~

~~(11) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Mitglieder seiner Organe für deren Verschulden bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen im Außenverhältnis ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder seiner Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist und die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein wegen Überschreitung der Vertretungsmacht und wegen mangelnder Geschäftsführung.~~

~~(12) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.~~

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des ASB Regionalverband Südwestfalen e.V. eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.

(2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 12 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise.

(3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:

1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen,
3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
6. nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden
7. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
8. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
9. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass

1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
2. die ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.

(5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung,

1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,

3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom der:dem Vorsitzende:n mit angemessener Frist einberufen, soweit in der Geschäftsordnung gem. Abs. 6 nichts Abweichendes bestimmt ist. Der:Die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.
- (8) Der Vorstand besteht aus:
 1. der:dem Vorsitzenden,
 2. einer:m oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.Gerichtlich und außergerichtlich wird der ASB Regionalverband Südwestfalen e.V. durch die:den Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (9) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.
- (10) Die:Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein:e Vertreter:in sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (11) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter:innen von Fachkreisen heranziehen.
- (12) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl findet in der der Landeskonzferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (13) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per E-Mail abgeben. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren

können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, E-Mail oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per E-Mail, per Post, oder fernmündlich. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.

- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (16) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist möglich. Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Übergabe der Geschäfte verpflichtet.
- (17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt und ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundes-ausschuss, Landeskonferenz, Landesauschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
 5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulante, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 6. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines

Qualitätsmanagementsystems,

9. die Öffentlichkeitsarbeit,
 10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 11. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 2. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten,
 - jährlich bis zum 30.09. einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,
 - spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres bzw. nach Fertigstellung durch den Wirtschaftsprüfer, den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichts zur Beratung vorzulegen.

3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei
 - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
- (7) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (8) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besondere:r Vertreter:in nach § 30 BGB aus.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (10) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
- (11) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung aus wichtigem Grund abberufen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt auch für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Regionalverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (13) Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, die Geschäftsordnung des Vorstands als verbindlich anzuerkennen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 13 Fachkreise/Verbandsforum

Der Regionalverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.

§ 12

Kontrollkommission

~~(1) Die Kontrollkommission besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Zahl wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.~~

~~(2) Die Kontrollkommission hat insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes zu überwachen sowie die in dieser Satzung weiter ausgeführten Aufgaben wahrzunehmen. Einzelheiten sind in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. geregelt, auf die verwiesen wird.~~

§ 14 Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.

(2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Regionalverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.

(3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.

(4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.

(5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.

(6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Regionalvorstand und dem übergeordneten Landesverband und Bundesverband zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.

(7) Die Kontrollkommission stellt in ihrem Prüfungsbericht in sachlicher Form Mängel fest und beanstandet Handlungen (Tun, Dulden, Unterlassen). Sie soll auch Hinweise zur Behebung von festgestellten Mängeln und Beanstandungen geben. Es ist Aufgabe von Vorstand und Geschäftsführung bzw. bei ASB-Gesellschaften von der Geschäftsführung, die Mängel und Beanstandungen durch geeignete Maßnahmen zeitnah zu beheben. Die Kontrollkommission prüft, ob die festgestellten Mängel und Beanstandungen beseitigt wurden.

- (8) Die:Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein:e Vertreter:in sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
- (10) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihre:n Vorsitzende:n selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Erst wenn die Kontrollkommission aus weniger als zwei Mitgliedern besteht, ist eine Nachwahl zwingend. Die Nachwahl hat dabei in der nächsten turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung im Sinne von § 9 Abs. 4 dieser Satzung zu erfolgen, wenn der Vorstand diesbezüglich nicht vorher eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.
- (12) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 7, 13 bis 16 entsprechend.

§ 13

Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. geregelt.

§ 14

Beirat

(1) Zur Beratung seiner Organe in grundsätzlichen Fragen kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Beirat kann vom Vorstand abberufen werden.

(2) Der Beirat pflegt im Einvernehmen mit dem Vorstand Kontakte zu maßgeblichen Personen und Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft.

(3) Der Beirat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 15

Aufsichtsrecht

(1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landes- und Bundesverband an.

(2) Der Regionalverband legt dem Landesverband jährlich die Wirtschaftspläne und ausführliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung vor. Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über die Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der

Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht daran teilzunehmen

§ 15

Ausschluss natürlicher Personen

(1) Eine natürliche Person kann ausgeschlossen werden, wenn sie

1. dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat;
2. den satzungsgemäßen Anordnungen der Vorstände oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgt;
3. sich Eigentum des ASB widerrechtlich angeeignet oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat;
4. sich an Gruppenbildungen beteiligt hat, die den Zielen und Aufgaben des ASB entgegenstehen.

(2) Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes durch schriftliche Unterrichtung des Mitgliedes ein. In dieser Unterrichtung sind der Sachverhalt sowie der Ausschlussgrund ausführlich darzustellen und alle Beweismittel anzugeben bzw. beizufügen.

(3) Der Vorstand hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb von vier Wochen schriftlich zu äußern. Erst nachdem das Mitglied gehört wurde oder die Frist abgelaufen ist, hat der Vorstand über den Antrag innerhalb von weiteren drei Monaten zu entscheiden.

(4) Mit Zugang der Mitteilung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens beim Mitglied – spätestens aber drei Tage nach Aufgabe zur Post durch eingeschriebenen Brief – ruhen die Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitgliedes und enden mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der Kontrollkommission einlegen. Diese hat erneut zu ermitteln und binnen drei Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Antrag eines Beteiligten die Landeskontrollkommission die Entscheidung an sich ziehen. Die Entscheidung der Kontrollkommission ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sowie den Vorständen von Orts-, Landes- und Bundesverband mitzuteilen.

(6) Gegen die Entscheidung der Kontrollkommission können das Mitglied und der Vorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Landeskontrollkommission einlegen. Die Landeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(7) In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Landes- oder Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied und der Vorstand des Regionalverbandes sowie des an der Entscheidung nicht beteiligten Landes- bzw. Bundesverbandes sind von der Entscheidung zu benachrichtigen.

(8) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 7 können das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes und der an der Entscheidung nicht beteiligte Landes- bzw. Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Bundeskontrollkommission einlegen. Die Bundeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(9) Eine Vertretung durch Dritte ist im Ausschlussverfahren unzulässig.

(10) Macht das Mitglied von seinen Einspruchsrechten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem letztgültigen Beschluss mit der Folge, dass dieser nicht mehr gerichtlich angefochten werden kann.

(11) Der Ausschluss tritt mit Wirkung für alle Organisationsstufen des ASB in Kraft.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:

1. gegen die Bundesrichtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber:innen und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden;
5. die Steuerbegünstigung verlieren.

(2) Vereinsordnungsmittel sind:

1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
4. Abberufung aus Organstellungen;
5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

(3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbands. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.

(4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.

(5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

(6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.

- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel 17 der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§ 17 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. und von der Landeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bund **Landesverband NRW** e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Regionalverband verbindlich, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung **und der Sitzungen** des Vorstandes **sowie der Kontrollkommission** sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von **der Versammlungsleitung bzw. der:dem Vorsitzende:n** und der:m Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes beschließen.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.
- (3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (4) Satzungsänderungen sind binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch Übersendung einer vollständigen Abfassung der neuen Satzung und unter Angabe der geänderten

~~Vorschriften dem Vorstand des ASB Landesverbandes NW e.V. bekanntzugeben. Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die unmittelbar Einfluss auf das Verhältnis zum Landesverband haben oder geeignet sind das Selbstverständnis des ASB zu verändern, bedürfen vor der Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des ASB Landesverbandes e.V. Der Bescheid muss binnen vier Wochen nach Antrag durch den Vorstand des Regionalverbandes ergangen sein. Bei Ausbleiben oder bei ablehnendem Bescheid entscheidet die jeweils nächste Landesausschusssitzung auf Antrag des Vorstandes des Regionalverbandes abschließend. Diese Regelung gilt nicht im Bereich des § 18 Abs. 3.~~

~~(5) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Regionalverbandes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., oder, falls dieser nicht mehr besteht, zu gleichen Teilen an die übrigen Kreis- und Ortsverbände des bisherigen Landesverbandes. Bestehen auch solche Kreis- und Ortsverbände nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.~~

§ 19

Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

- ~~(1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung Regionalverbandes können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.~~
- ~~(2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die vom Amtsgericht/Registergericht und/oder der Finanzverwaltung verlangt wurden und /oder die insbesondere für den Erhalt des Gemeinnützigkeitsstatus erforderlich sind, werden vom Vorstand ohne Einberufung Mitgliederversammlung vorgenommen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung schriftlich so schnell wie möglich entsprechend benachrichtigen.~~
- ~~(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.~~